

Antrag für Parteitag / Mitgliederversammlung

20230719a

Per Fax an 030 - 863 20 27 98

Abgabe-Datum	19.07.2023
Antragsteller	[REDACTED]
Mitgliedernummer	[REDACTED]
Telefon	[REDACTED]
Mail	[REDACTED]
Gegenstand	Antrag auf Abwahl des Mitglieds im Bundesvorstand Sven Lingreen (Vorsitzender) gem. § 27 Abs. 2 BGB.
Sitzungsdatum / Parteitag	Erster ordentlicher bzw. außerordentlicher Bundesparteitag nach dem 3. ordentlichen Bundesparteitag 2023
Abstimmungsfähiger Wortlaut (wenn es nicht unsere Regelwerke wie Satzung etc. betrifft, die werden in der Vergleichstabelle behandelt)	Der Bundesparteitag dieBasis möge beschließen: Das Bundesvorstandsmitglied Sven Lingreen (Vorsitzender) hat der Bundespartei durch sein Verhalten und durch sein Handeln im Namen des Bundesvorstands schweren, ideellen Schaden zugefügt (Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung). Er ist deshalb durch den Bundesparteitag abzuwählen. Eine weitere ausführliche Begründung erfolgt auf dem Parteitag.
Begründung	Hintergrund ist das Bürgerliches Gesetzbuch (BGB): § 27 Bestellung und Geschäftsführung des Vorstands (1) Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. (2) Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung. Die Widerruflichkeit kann durch die Satzung auf den Fall beschränkt werden, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung. (3) Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 entsprechende Anwendung. Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig.

Antrag für Parteitag / Mitgliederversammlung

Per Fax an 030 - 863 20 27 98

Abgabe-Datum	19.07.2023
Antragsteller	
Mitgliedernummer	
Telefon	
Mail	
Gegenstand	Antrag auf Abwahl des Mitglieds im Bundesvorstand Skadi Helmert (Vorsitzende) gem. § 27 Abs. 2 BGB.
Sitzungsdatum / Parteitag	Erster ordentlicher bzw. außerordentlicher Bundesparteitag nach dem 3. ordentlichen Bundesparteitag 2023
Abstimmungsfähiger Wortlaut (wenn es nicht unsere Regelwerke wie Satzung etc. betrifft, die werden in der Vergleichstabelle behandelt)	Der Bundesparteitag dieBasis möge beschließen: Das Bundesvorstandsmitglied Skadi Helmert (Vorsitzende) hat der Bundespartei durch ihr Verhalten und durch ihr Handeln im Namen des Bundesvorstands schweren, ideellen Schaden zugefügt (Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung). Sie ist deshalb durch den Bundesparteitag abzuwählen. Eine weitere ausführliche Begründung erfolgt auf dem Parteitag.
Begründung	Hintergrund ist das Bürgerliches Gesetzbuch (BGB): § 27 Bestellung und Geschäftsführung des Vorstands (1) Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. (2) Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung. Die Widerruflichkeit kann durch die Satzung auf den Fall beschränkt werden, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung. (3) Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 entsprechende Anwendung. Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig.

Antrag für Parteitag / Mitgliederversammlung

Per Fax an 030 - 863 20 27 98

Abgabe-Datum	19.07.2023
Antragsteller	
Mitgliedernummer	
Telefon	
Mail	
Gegenstand	Antrag auf Abwahl des Mitglieds im Bundesvorstand Bernd Bremer (Schatzmeister) gem. § 27 Abs. 2 BGB.
Sitzungsdatum / Parteitag	Erster ordentlicher bzw. außerordentlicher Bundesparteitag nach dem 3. ordentlichen Bundesparteitag 2023
Abstimmungsfähiger Wortlaut (wenn es nicht unsere Regelwerke wie Satzung etc. betrifft, die werden in der Vergleichstabelle behandelt)	Der Bundesparteitag dieBasis möge beschließen: Das Bundesvorstandsmitglied Bernd Bremer (Schatzmeister) hat der Bundespartei durch sein Verhalten und durch sein Handeln im Namen des Bundesvorstands schweren, ideellen Schaden zugefügt (Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung). Er ist deshalb durch den Bundesparteitag abzuwählen. Eine weitere ausführliche Begründung erfolgt auf dem Parteitag.
Begründung	Hintergrund ist das Bürgerliches Gesetzbuch (BGB): § 27 Bestellung und Geschäftsführung des Vorstands (1) Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. (2) Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung. Die Widerruflichkeit kann durch die Satzung auf den Fall beschränkt werden, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung. (3) Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 entsprechende Anwendung. Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig.